

*Dr. Stefan Steinkühler LL.M., Rechtsanwalt und Partner, Wilhelm Rechtsanwälte, Düsseldorf,
www.wilhelm-rae.de*

Versicherungslösungen für den D&O-Selbstbehalt

1. EINLEITUNG

Nachdem sich die Welle der Irritationen über die Auswirkungen des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung („VorstAG“) gelegt hatte, trauten sich Versicherer mit ersten Lösungen auf den Markt. Das finanzielle Risiko des einzelnen Organmitgliedes durch den nun obligatorischen Selbstbehalt (mindestens zehn Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung, vgl. § 93 Abs. 2 S. 3 AktG) sichern sie ab.

Nach Kritik der industriellen Versicherungsnehmer und Makler scheinen einige Versicherer bereits an einer neuen Generation von Versicherungsbedingungen zu arbeiten.

Viele damit verbundene Probleme sind der D&O-Versicherung nicht unbekannt, allerdings treten sie bei einer Lösung für die Versicherung des Selbstbehaltes in verschärfter Form auf.

2. INTERESSENLAGE

Zunächst gilt es den Ausgangspunkt für die Betrachtung herauszustellen. Versicherungsnehmer der SB-Versicherung ist das Organmitglied als Privatperson. Entsprechende VVG-Regelungen und Verbraucheraspekte sind zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer der Unternehmens-D&O-Versicherung kann durch seinen Makler bzw. firmenverbundenen Vermittler beratend der versicherten Person beiseite stehen.

Inhousebroker sollten im Verhältnis zur versicherten Person klarstellen, wann es zu einer Kollision mit Unternehmensinteressen kommen kann. Aufgrund eines D&O-Vertrages für den Selbstbehalt verschärfen sich die Probleme der Dreiecksbeziehung „Versicherungsnehmer – versicherte Person – Versicherer“.

3. EIGENSTÄNDIGE D&O-VERSICHERUNG FÜR EIN EINZELNES ORGAN

Eine eigenständige D&O-Versicherung eines einzelnen Organmitgliedes ist nicht neu. Sie ist eine vollumfängliche D&O-Deckung und war bisher nicht nur auf die Absicherung eines Selbstbehalts beschränkt. Dieses Produkt fand jedoch in der Praxis kaum Verwendung.

Abgesehen davon, dass der Prämienschuldner die versicherte Person selber ist, besteht die Gefahr, dass die zugrundeliegende gesamtschuldnerische Haftung im Organgremium möglicherweise zu dem Ergebnis führt, dass bei einer Auswahl zwischen den betroffenen Organmitgliedern nur derjenige in Anspruch genommen wird, der über eine eigene D&O-Versicherung und damit über einen solventen Anspruchsgegner verfügt.

Begrenzt man die Deckungssumme auf den Selbstbehalt, stehen nach den Bedingungswerken sowohl Abwehrkosten aus der Unternehmens-D&O als auch aus der eigenen D&O zur Verfügung. Die Abstimmung zwischen den möglicherweise verschiedenen Versicherern ist damit von zentraler Bedeutung. Die Gefahr von Doppelversicherung und das Eingreifen von Subsidiaritätsklauseln besteht. Insgesamt kann nicht ausgeschlossen werden, dass die jeweiligen Bedingungen insbesondere in puncto Rückwärtsdeckung, Nachhaftung und dem Eingreifen von Deckungsausschlüssen unterschiedliche Regelungen vorsehen.

4. INTEGRIERTE VERTRAGSLÖSUNG

Vielfach wird nun eine sog. integrierte Lösung angeboten, d.h. der Versicherer stellt zwar zwei Versicherungsverträge mit identischen Vertragsbedingungen zur Verfügung. Versicherungsnehmer wären dann jeweils das Unternehmen und die versicherten Personen. Das Problem der gesamtschuldnerischen Haftung wäre gelöst. Auch die Gefahr von Deckungslücken entfällt.

Allerdings wird bei einigen Anbietern das Risiko der Organe auf die Versicherungskapazität des versicherten Unternehmens angerechnet. Das bedeutet aber auch, dass klassische Kumulprobleme hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Versicherungskapazität zwangsläufig sind. Dies betrifft nicht nur das Verhältnis von Versicherungsnehmer zur versicherten Person, sondern auch das Verhältnis der versicherten Personen untereinander. So kann bei einer Mehrfachinanspruchnahme von verschiedenen Organmitgliedern in einer Versicherungsperiode die Kapazität zulasten des Anspruchs auf Seiten des Unternehmens aufgebraucht werden. Aber auch der umgekehrte Fall ist denkbar.

Der Vorteil dieser Lösung, die einen Gleichlauf der beiden Versicherungsbedingungen herbeiführt, setzt aber voraus, dass eine ausreichende Verteilung der Kapazität möglich ist. Gegebenenfalls muss die Kapazität vom Versicherer aufgefüllt oder Mehrfachmaximierungen vereinbart werden.

5. ADAPTIERTE LÖSUNG

Interessant ist auch die Versicherungslösung, die der versicherten Person eine eigenständige Versicherungskapazität dann zur Verfügung stellt, wenn eine Schadenzahlung des Unternehmens-D&O-Versicherers erfolgt. Insofern können hier erst recht Zweifel aufkommen, ob es sich bei diesem Ansatz noch um eine Haftpflichtversicherung oder um eine Eigenschadenversicherung handelt. Probleme durch unterschiedliche Vertragsbedingungen entfallen, da der Versicherungsfall der adaptierten Lösung erst dann eintritt, wenn bereits die Deckungsfragen der Unternehmens-D&O geklärt sind. Hierbei können die Risikoträger variieren. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang jedoch die genaue Definition des Begriffs „Schadenzahlung“. Erforderlich ist auf jeden Fall, dass auch Zahlungen des Unternehmens-D&O-Versicherers im oft anzutreffenden Vergleichsfall unter die Definition fallen.

Dr. Stefan Steinkühler, LL.M.

Rechtsanwalt

Master of Insurance Law

Wilhelm

Partnerschaft von Rechtsanwälten

Sitz: Düsseldorf - AG Essen: PR 1597

Fürstenwall 63

40219 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 24

Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

www.wilhelm-rae.de

stefan.steinkuehler@wilhelm-rae.de